

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 4

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 13. März 1942

Nr. 4

Inhalt:

Gesetz über die Aufhebung der Abdeckereiv Verbände.

Gesetz

(vom 9. März 1942)

über die Aufhebung der Abdeckereiv Verbände.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Abdeckereiv Verbände und die von ihnen gebildeten Verbände werden aufgelöst.

§ 2

(1) Rechtsnachfolger hinsichtlich aller Rechte und Verbindlichkeiten der aufgehobenen Verbände sind die für den Anfallsbezirk der Tierkörperbeseitigungsanstalt von den beteiligten Stadt- und Landkreisen gebildeten Zweckverbände oder derjenige Stadt- oder Landkreis, dem durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 13 des Zweckverbandsgesetzes die Erfüllung der Aufgaben des aufgehobenen Verbands übertragen worden ist.

(2) Der Minister des Innern trifft die zur Abwicklung der Geschäfte der aufgelösten Verbände erforderlichen Anordnungen; er kann auch die Verteilung des Verbandsvermögens abweichend von der Vorschrift des Absatz 1 regeln.

§ 3

(1) Die Berichtigung der Grundbücher und anderer öffentlicher Bücher ist von den Zweckverbänden, Stadt- oder Landkreisen zu beantragen,

auf welche die in diesen Büchern eingetragenen Rechte gemäß § 2 übergegangen sind.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes ergehenden Maßnahmen sind frei von Abgaben und Lasten.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden sämtliche landesrechtlichen Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung, soweit sie nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 187) außer Kraft gesetzt sind, aufgehoben, insbesondere die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1865, die Behandlung gefallener und auf polizeiliche Anordnung getöteter Tiere betreffend (Regierungsblatt Seite 592), das Gesetz vom 3. Juni 1899, das Abdeckereiwesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155), die Verordnung des Ministeriums des Innern hierzu vom 3. Mai 1900 sowie die Dienstweisung für die Abdecker vom 3. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 603 und 612) und § 91 des Polizeistrafbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 216).

Karlsruhe, den 2. März 1942.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 9. März 1942.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Druck und Verlag: Malsch & Vogel in Karlsruhe

